

**Leitsätze und Eckpunkte
für ein Rentenreformkonzept**

Rentenreform: Alternativen sind möglich

Ein Diskussionsangebot

**
IM BUNDESTAG**

Liebe Leserinnen und Leser,
mit den hier vorgelegten Leitsätzen und Eckpunkten für ein alternatives Rentenreform-Konzept schaltet sich der Vorstand der PDS-Bundestagsfraktion in die gesellschaftliche Diskussion um die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme im allgemeinen und der Alterssicherung im besonderen ein. Anders als die Bundesregierung führen wir keine sogenannten Konsensgespräche hinter verschlossenen Türen, in denen fertige Konzepte ausgehandelt und dann als angeblich alternativlos präsentiert werden. Wir suchen stattdessen die breite Diskussion mit den Betroffenen, mit Jungen und Alten über diese wichtige Zukunftsfrage.

In diesem Sinne ist unser Vorschlag für Ziele und Regeln einer grundlegenden Reform des Rentensystems ein Zwischenergebnis der in der PDS seit längerem geführten Rentendebatte. Erfreulicherweise sind wir inzwischen auch mit Verbänden und Institutionen, darunter dem Verband der Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dem Deutschen Beamtenbund und mehreren Einzelgewerkschaften, sowie mit vielen weiteren Fachleuten ins Gespräch gekommen.

Diesen Gedanken- und Meinungsaustausch wollen wir fortsetzen, er ist und bleibt notwendig, um ein sozial gerechtes, dauerhaft und solide finanziertes, für die heutigen und die künftigen Rentnerinnen und Renter verlässliches System der Alterssicherung zu entwickeln.

In diesem Sinne wünschen wir uns eine interessierte Aufnahme dieser Broschüre und eine lebhaft Resonanz. Wir freuen uns über jede weitere Anregung.

Heide Kuake-Werner

Leitsätze eines Rentenreform-Konzeptes der PDS-Bundestagsfraktion

Flexibilität und Wandel brauchen soziale Sicherheiten

Alle anderen Parteien erklären: die Gesetzliche Rente ist nicht mehr zu retten, es braucht gesetzlich vorgeschriebene oder geförderte Formen der privaten Altersvorsorge, um eine normale Alterssicherung zu erreichen. Die PDS macht Vorschläge, wie das System der Gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten ist. Gerade wenn sich die Arbeits- und Lebensformen immer rascher wandeln, gerade wenn heute kaum jemand sagen kann, wie wir in zwanzig oder dreißig Jahren arbeiten und leben werden, gerade wenn Flexibilität und soziale wie räumliche Mobilität zunehmend gefordert werden, gerade dann braucht es eine verlässliche soziale Sicherung im Alter.

Private Vorsorgeformen sind weder in der Lage, ein hinreichendes Maß an Sicherheit und sozialem, solidarischem Risikoausgleich zu gewährleisten noch ermöglichen sie allen, eine ausreichende Vorsorge zu treffen. Die Gesetzliche Rente ist daher für eine soziale Gesellschaft unverzichtbar. Viele ältere Menschen wissen zudem nur noch zu gut, dass private Vorsorgesysteme wirtschaftlichen Umbruchsituationen nicht gewachsen sind, wogegen die umlagefinanzierte gesetzliche Rente bisher immer Bestand hatte.

1. Leitsatz: Vertrauen und Legitimation schaffen

Das Vertrauen der Menschen in die Gesetzliche Rentenversicherung muss durch Reformen wiedergewonnen werden. Die Reformen müssen die Rentenversicherung als solide, verlässliche Alterssicherung stärken. Die Akzeptanz der Gesetzlichen Rentenversicherung bei den BeitragszahlerInnen hängt entscheidend davon ab, dass auch ihre Rente sicher und ausreichend ist. Weder eine Rente nach Kassenlage noch eine Reform, die unweigerlich die nächste Reform nach sich zieht, weil sie absehbar die Probleme nicht löst, sondern nur verschiebt, sind dazu in der Lage. Das System der Gesetzlichen Rentenversicherung muss überschaubare und verlässliche Selbstanpassungsregeln enthalten, die es befähigen, sich den immer rascher verändernden Lebens- und Arbeitsbedingungen anzupassen.

2. Leitsatz: Verlässlich und doch offen für Wandel

Die Rentenreform für die ersten Jahrzehnte des 21. Jahrhunderts muss auf eine wirkliche solidarische Erneuerung des »Generationenvertrages« zielen. Gefordert sind Reformen auf der Seite der Einnahmen, der Finanzierung,

und auf der Seite der Ausgaben, der Leistungen. Beides allein aber reicht nicht aus. Eine Rentenreform, die diesen Namen verdient, muss eingebettet sein in ein politisches Gesamtszenario, in den Abbau der Arbeitslosigkeit, die soziale Gestaltung der neuen Arbeitsverhältnisse und Lebensformen. Rentenreform ist Gesellschaftspolitik.

3. Leitsatz: Das »normale Leben« sichern – Ausbauen statt Abreißen

Ziel der Gesetzlichen Rentenversicherung muss es bleiben, ein »normales Leben« für das und im Alter zu sichern. Dieses Ziel muss für jeden und jede ohne zusätzliche private Anstrengungen erreichbar sein. Dafür sind Veränderungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung notwendig, weil die heutige Standardrente ausschließlich am lebenslangen »Normalarbeitsverhältnis« orientiert ist und für viele Menschen heute schon ausschließend wirkt. Das Umlageverfahren hat sich als das geeignetste Verfahren zur Finanzierung der laufenden Renten und eines solidarischen Ausgleichs zwischen verschiedenen sozialen Risikolagen erwiesen. Seine finanziellen Grundlagen müssen durch eine Reform der Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung und eine Erweiterung der versicherten Personen und Einkommen gestärkt werden.

4. Leitsatz: Altersarmut heute bekämpfen und langfristig ausschließen

Altersarmut kann und muss hier und heute verhindert werden. Die PDS schlägt die Einführung einer Bedarfsorientierten Sozialen Grundsicherung im Alter vor. Diese Grundsicherung ist dem Rentensystem nachgelagert (Aufstockungsbetrag) und wird aus Steuermitteln finanziert. Sie wird als Aufstockungsbetrag unter Anrechnung aller Alterseinkommen gezahlt. Die Kosten betragen für die öffentlichen Haushalte netto zwischen 5,2 und 7,5 Mrd. DM. Heute ist diese Grundsicherung notwendig für viele alte Menschen (1–1,5 Millionen), insbesondere Frauen, weil sie trotz normaler Biografie keine ausreichenden Rentenansprüche erwerben konnten. Diese im Rentensystem liegenden Ursachen für Altersarmut müssen durch eine Rentenreform beseitigt werden, so dass in zehn bis fünfzehn Jahren die Grundsicherung nur noch in Ausnahmesituationen beansprucht werden muss.

5. Leitsatz: Heute typische Frauenbiografien werden normal

Die »Sicherung eines normalen Lebens« im Alter hat zwei Dimensionen. In der Phase des Erwerbslebens müssen im Rahmen einer normalen Biografie Ansprüche auf eine normale Rente erworben werden können. Im Alter muss

die Rente dann ein normales Leben ermöglichen, d.h. vor allem Altersarmut ausschließen und den Verlust sozialer Teilhabe und Integration verhindern. Von zentraler Bedeutung hierfür ist die bestehende Fixierung des Rentensystems auf Vollerwerbstätigkeit während des gesamten Arbeitslebens. Zeiten der Erziehung, der Pflege, der Bildung und Ausbildung, insgesamt Zeiten für Tätigkeiten, die als Voraussetzungen für Erwerbsarbeit individuell wie gesellschaftlich unabdingbar sind, werden unzureichend berücksichtigt. Dies betrifft heute insbesondere Frauen, aber auch schon und zukünftig vermehrt Männer, deren Arbeitsleben sich ebenfalls immer weniger in den Bahnen des alten Normalarbeitsverhältnisses aus den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren abspielen wird.

Die PDS unterbreitet Vorschläge für eine Reform der rentenrechtlichen Bewertung von Zeiten, die der Erwerbsarbeit gleichgestellt sind, und für eine Reform der Rentenformel. Denn die Fragen, die heute eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen betreffen, werden morgen Männer und Frauen betreffen.

6. Leitsatz: Abgeleitete in eigenständige Rentenansprüche überführen

Eine eigenständige Existenzsicherung für Frauen beginnt heute mit der Reform der Hinterbliebenenversorgung. Ziel ist die schrittweise Überführung der »Witwenrente« in eine eigenständige Individualrente. Ein – zu prüfender – Weg dahin kann das »Rentensplitting« in Lebensgemeinschaften sein. Heutige Hinterbliebenenrenten sind zu schützen, die Umstellung kann nur langfristig erfolgen, so dass sich alle Jungen in ihrer Lebensplanung darauf einstellen können.

7. Leitsatz: Teilhabe der älteren Menschen sicherstellen

Auch die zukünftige Rente muss und kann gewährleisten, dass die alten Menschen nach ihrem Erwerbsleben am wachsenden gesellschaftlichen Reichtum, für den sie mit ihrer Arbeit die Voraussetzungen geschaffen haben, beteiligt werden. Und nur dann gibt es auch eine sinnvolle, sozial verantwortliche Perspektive für die heute Jungen. Hierfür ist eine verlässliche Renten Anpassungsformel erforderlich, die periodisch wiederkehrende politischen Willkür-Eingriffe ausschließt. Grundlage dieser Formel muss die Dynamisierung der Renten entsprechend der Nettolohnentwicklung der abhängig Beschäftigten sein.

8. Leitsatz: Perspektiven für die heute Jungen schaffen

Die Rentenreform muss für die heute Jungen die Gewissheit schaffen, dass auch für sie ein normales Leben im Alter gesichert wird. Ziel muss es sein, dass jeder und jede eine normale Rente erreichen kann, ohne dafür private Versicherungen abschließen zu müssen. Hierfür schlagen wir die Erneuerung der gesetzlichen Rente in einer Gesetzlichen Grundversicherung vor, die ab ihrer Einführung für alle unter 25-Jährigen obligatorisch sein sollte.

Aber auch die dann älteren (potentiellen) BeitragszahlerInnen brauchen Verbesserungen, die bereits in diese Richtung weisen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die rentenrechtlichen Regeln zur Anerkennung von Beitragszeiten, Anwartschaften usw. reformiert werden. Angesichts des immer rascheren Wandels im Arbeitsleben, der vielfältigen Brüche durch Erwerbslosigkeit, Kindererziehung, Qualifizierung usw. macht es keinen Sinn, sich länger an einer Standardrente zu orientieren, die nur nach 45 Jahren normaler Vollerwerbstätigkeit erreicht werden kann.

Für die Wege, auf denen für die heute Erwerbstätigen eine normale Altersrente unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen erreicht werden kann, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die zu prüfen und intelligent zu kombinieren sind. Stichworte hierfür sind: Rente mit Grundbetrag, flexible Anwartschaften, Lebensarbeitszeitkonten, flexible Altersgrenze.

9. Leitsatz: Ausbau zu einem allgemeinen Altersvorsorgesystem

Eine Reform des Umlageverfahrens muss dem Ziel der Gesetzlichen Rente angemessen sein. Reformbedarf besteht auf drei Ebenen.

Es muss eine langfristig haltbare Abgrenzung geben zwischen Leistungen, die durch Beiträge zu decken sind, und Leistungen, die durch Steuermittel zu decken sind. Bisher nicht versicherte Personenkreise müssen schrittweise in die Gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, so dass sie zu einem allgemeinen gesetzlichen Altersvorsorgesystem wird. Schrittweise bedeutet vor allem, dass für Gruppen, für die heute andere Versorgungseinrichtungen existieren, z.B. Beamte, langfristige Übergänge geschaffen werden. So könnte ab einem bestimmten Stichtag jeder neu eingestellte Beamte sozialversicherungspflichtig werden. Die Reform folgt dem Grundsatz: Versicherungspflicht für jede Erwerbsarbeitsstunde.

Bei der Beitragsbemessung (Reform der Beitragsbemessungsgrenze / Beitragsätze) muss das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stärker betont werden.

10. Leitsatz: Die Bemessungsgrundlage auf die Höhe der Zeit bringen

Die Krise der Rentenfinanzen ist heute vor allem eine Krise der Bemessungsgrundlage, der Bruttolöhne und -gehälter. Die Bruttolohn- und Gehaltssumme wächst seit rund 20 Jahren im Durchschnitt deutlich langsamer als die Wertschöpfung der Unternehmen. Die Berechnungsgrundlage wird relativ schmaler, weil der Faktor Arbeit für die betriebliche Wertschöpfung im gesellschaftlichen Durchschnitt an Bedeutung verliert. Die Lohnsumme allein ist daher kein ausreichender Maßstab mehr für die wirtschaftliche Leistungskraft eines Unternehmens und damit seiner Beteiligung am gesellschaftlichen Solidarausgleich.

Die PDS unterbreitet daher einen Vorschlag, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zukünftig nicht mehr nach der betrieblichen Lohnsumme, sondern nach der betrieblichen Bruttowertschöpfung zu berechnen. Durch die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe werden die Beitragssätze für Arbeitnehmer auch im Jahr 2030 kaum höher liegen als in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre. Gleichzeitig würden die Betriebe, gemessen an ihrer Wertschöpfung, immer noch den gleichen Anteil in die Sozialversicherung einzahlen wie heute. Ohne die Wertschöpfungsabgabe, bei Fortführung des bestehenden Beitragsbemessungssystems, würden die Unternehmen mit immer weiter abnehmenden Anteilen aus ihrer Wertschöpfung an der Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben beteiligt.

Eckpunkte eines Rentenreform-Konzeptes der PDS-Bundestagsfraktion

Eine Rentenreform muss drei unterschiedlichen Altersgruppen und Interessenlagen gleichzeitig entsprechen:

I. Die heutigen RentnerInnen und Personen im »rentennahen Alter«:

Sicherung der erworbenen Ansprüche.

II. Die Generation der heute 25/30-Jährigen bis 55-Jährigen:

Verlässlichkeit der einmal eingeschlagenen Lebensplanung hinsichtlich der Alterssicherung, sukzessive Anpassung an gewandelte Verhältnisse und Schaffung von Übergängen.

III. Die Generation der heute unter 25-Jährigen:

Umbau des Alterssicherungssystems entsprechend einer sozial gerechten Gestaltung und Begleitung des absehbaren gesellschaftlichen Wandels in der Arbeitswelt und Lebensplanung.

Es geht darum, ein »ganz normales Leben« für das Alter zu (ver)sichern, sowohl für die heutigen wie die zukünftigen RentnerInnen. Dieses Ziel muss ohne zusätzliche private Anstrengungen erreichbar sein.

I. Sicherung des gegenwärtigen Rentenniveaus und der sozial gerechten Beteiligung der RentnerInnen am wachsenden Lebensstandard in den nächsten Jahrzehnten sowie Verhinderung von Altersarmut

Ziel muss es sein, das Nettorentenniveau auf dem Gesetzesstand von 1998 zu erhalten, also insbesondere ohne zusätzlichen »demografischen Faktor« in der Rentenformel. Die jährliche Rentenanpassung (Dynamisierung) erfolgt entsprechend der Nettolohnentwicklung. Die Nettolohnformel ermöglicht am ehesten einen Ausgleich zwischen den »Interessen der BeitragszahlerInnen« und denen der RentnerInnen an einer angemessenen Beteiligung an der durchschnittlichen gesellschaftlichen Lebensstandardentwicklung, weil sie steigende Ausgaben für die gesetzliche Alterssicherung auf BeitragszahlerInnen und RentnerInnen verteilt. Am Prinzip der Umlagefinanzierung wird festgehalten, es wird durch eine Reform seiner Finanzierungsbasis gestärkt.

Zur Sicherung der bestehenden Renten und als Schutz vor Altersarmut sind vor allem folgende Reformen notwendig.

1. Einführung eines »Wertschöpfungsbeitrages« an Stelle der heutigen lohnsummenorientierten Arbeitgeber-Beiträge

Mit der Wertschöpfungsabgabe werden die Unternehmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am Umlageverfahren beteiligt. Die Umstellung führt zu einer Umverteilung zwischen den Unternehmen zu Gunsten der arbeitsintensiveren Sektoren und Betriebe. Entlassungen führen nicht mehr zu niedrigeren Arbeitgeber-Beiträgen, wenn die Wertschöpfung gleich bleibt oder gar steigt; aus der Bruttowertschöpfungsabgabe sowie dem Produktivitätszuwachs ergeben sich sichere, stetigere und steigende Einnahmen für die Rentenversicherung. Bei den Arbeitgeber-Beiträgen werden alle Formen der Beschäftigung erfasst. Bezogen auf die Bruttowertschöpfung würde der Beitragssatz gegenwärtig knapp 5 Prozent betragen. Die Umstellung ermöglicht zugleich eine vorübergehende (ca. 10 Jahre) Senkung des Arbeitnehmer-Beitragssatzes und führt mittel- und langfristig zu einer Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung.

2. Verdopplung der heutigen Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitig degressiv statt linear wachsenden Ansprüchen

Die Beitragsbemessungsgrenze bewirkt eine Umverteilung von unten nach oben. Durch eine Verdoppelung werden auch Jahresbruttoeinkommen zwischen 100.000 und 200.000 DM (Westdeutschland) in den sozialen Ausgleich des Umlageverfahrens angemessen einbezogen. Im Rahmen des bestehenden Systems werden zusätzlich entstehende Ansprüche zur Hälfte bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt. Mit diesem Schritt zu mehr Belastungsgerechtigkeit entstehen kurz- und mittelfristige Mehreinnahmen von ca. 12,5 Mrd. DM (in 2001) und ca. 6 Mrd. DM in 2018 (in heutigen Preisen).

3. Verhinderung von Altersarmut durch die Einführung einer »bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung im Alter«

Sie wird als Aufstockungsbetrag zu Alterseinkommen unter dem Existenzminimum gezahlt und aus Steuermitteln finanziert. Für etwa 1–1,5 Millionen ältere Menschen kostet diese Grundsicherung netto etwa 5–7 Mrd. DM. Mit der Einführung der Gesetzlichen Grundversicherung erübrigt sie sich für die übernächste Generation von Rentnerinnen und Rentnern.

Die finanziellen Grundlagen des Umlageverfahrens werden darüber hinaus bereits in den Jahren ab 2003 allmählich durch die Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises (II.) und den Umbau der Rentenversicherung zu einer »Gesetzlichen Grundversicherung« (III.) gestärkt.

II. Ausbau des bestehenden Rentensystems – Schaffung von Übergängen

Für die Generation der heute über 25-Jährigen BeitragszahlerInnen kommt es darauf an, alte und neue Sicherheiten im bestehenden Rentensystem zu schaffen. Dieser Ausbau schafft zugleich gleitende Übergänge in das neue System der Gesetzlichen Grundversicherung. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass z.B. heute 45-Jährige ihre Lebensplanung fürs Alterseinkommen kaum noch umstellen können, sondern für diese Lebensplanung Sicherheit benötigen. Daher sind die unter I. beschriebenen Maßnahmen durch weitere zu ergänzen, die die Anpassungsfähigkeit der Rentenversicherung in den kommenden Jahren an einen noch nicht abgeschlossenen Wandel der Arbeits- und Lebensverhältnisse erhöhen. Hierzu zählen:

1. Einbeziehung weiterer sozialer Statusgruppen in die Rentenversicherung

■ Beitragspflicht für alle BeamtInnen (und vergleichbare Gruppen), die nach dem 1. 1. 2003 verbeamtet werden (neue Beamte) mit Wahlmöglichkeit für alle, die am Stichtag seit höchstens fünf Jahren verbeamtet sind; entsprechendes Auslaufen der Pensionsregelungen.

■ Beitragspflicht für alle Selbstständigen, die sich nach dem Stichtag (1. 1. 2003) selbstständig machen, mit einer Wahlmöglichkeit für Selbstständige, die am Stichtag weniger als fünf Jahre selbstständig sind.

2. Bessere rentenrechtliche Absicherung »flexibler« Biografien

Vor allem Frauen weisen vielfältig unterbrochene Erwerbsbiografien auf, deren Folge niedrige eigenständige Rentenansprüche sind. Ein einheitliches Modell, welches für alle sozialen und Altersgruppen gelten könnte, ist nicht in Sicht. Wir sehen vor allem drei weiter zu verfolgende, sich womöglich gegenseitig stützende Konzepte:

■ Allmähliche Umwandlung der Hinterbliebenen-Rente in eigenständige Ansprüche;

■ Einführung eines Grundbetrages in die Gesetzliche Rente: Wer 30 Versicherungsjahre erreicht hat, erhält 20 Entgeltpunkte gutgeschrieben, die durch eigene Beiträge erworbenen werden bis 40 Entgeltpunkte zur Hälfte, danach voll dazugerechnet. Hiervon profitieren insbesondere Frauen mit unterbrochenen oder abgebrochenen Erwerbsbiografien.

■ Modell der »flexiblen Anwartschaften« aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte: Jeder Versicherte erhält 5–8 Entgeltpunkte, die er beliebig einsetzen kann, um Lücken etwa infolge nicht rentenversicherter Fortbildung, Sabbatjahre oder anderer Unterbrechungen zu schließen.

3. Angleichung der »Ostrenten«

Nach den Vorstellungen des Arbeitsministeriums soll eine vollständige Angleichung des ostdeutschen Rentenniveaus an das westdeutsche Rentenniveau (»aktueller Rentenwert«) um das Jahr 2030 erfolgt sein. Diese Zeitspanne ist auf einen überschaubaren Horizont von 10 Jahren zu verkürzen. Hinzu kommt die Schließung von Rentenüberleitungslücken und die Überwindung des Versorgungsunrechts. Hierfür sollen, da es sich im Kern um eine »versicherungsfremde« Angelegenheit der politisch gewollten Ost-West-Angleichung handelt, Steuermittel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür könnten auch die Ersparnisse beim Bundeszuschuss durch die anderweitig erzielte Beitragssatzsenkung und -stabilisierung eingesetzt werden.

4. Verhinderung von Altersarmut

Fortführung der Bedarfsorientierten Sozialen Grundsicherung, bis sie durch den Sockelbetrag der Grundversicherung (III.) überflüssig gemacht wird. Durch weitere Änderungen (siehe 2.) nimmt ihre Bedeutung zukünftig ab.

5. Flexibilisierung der Altersgrenze

Ermöglichung eines – freiwilligen – flexiblen Altersrentenbeginns ohne Abschläge von der jeweils erreichten Rente in Abhängigkeit von der Summe der Beitragsjahre, z.B. ab 20 Beitragsjahre für jede weiteren fünf Jahre ein um ein Jahr vorgezogener Renteneintritt. Mit vierzig Beitragsjahren wäre dann ein um vier Jahre vorgezogener Renteneintritt ohne zusätzliche Abschläge von der dann erreichten Rente möglich.

III. Um- und Ausbau der Rentenversicherung zu einer »Gesetzlichen Grundversicherung« für die heute junge Generation

Die »Gesetzliche Grundversicherung« orientiert sich an einzelnen Elementen der Alterssicherungssysteme in anderen europäischen Ländern wie etwa der Schweiz, Niederlande, Schweden, Dänemark. Sie soll zum 1. 1. 2003 eingeführt werden und obligatorisch für alle dann 18- bis 25-Jährigen sein; 25- bis 30-Jährige können wählen, ob sie im alten oder neuen System versichert werden wollen. Eckpfeiler der Gesetzlichen Grundversicherung sind:

1. Beitragsfinanzierung nach dem Umlageverfahren

- Allgemeine Versicherungspflicht für alle ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (wobei ein früherer Eintritt nicht ausgeschlossen ist): vom Prinzip der Versicherung abhängig Beschäftigter zum Prinzip der Altersversicherung aller Einwohner;
- Beitragspflicht für alle privaten Einkommensarten (Lohn, Gehalt, ent-

nommener Gewinn, Zinsen, Mieten/Pachten usw.): vom Prinzip der Lohnorientierung zum Prinzip der allgemeinen Einkommensorientierung; Senkung des Beitragssatzes durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage;

- Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze;
- Einführung eines (gestaffelten) Systems von Mindestbeiträgen für Versicherte ohne eigenes Einkommen oder mit geringem Einkommen, so dass es keine »beitragslosen Zeiten« mehr gibt; ggf. Übernahme der Mindestbeiträge durch Dritte;
- Erhebung der Arbeitgeber-Beiträge als Wertschöpfungsabgabe;
- Fortführung des Prinzips der nach festen Regeln erfolgenden Bundeszuschüsse, wobei anzustreben ist, dass diese von Zuschüssen sukzessive umgewandelt werden in Beitragszahlungen (Vorbild: Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten), auch für Mindestbeiträge.

Die Ausweitung der Beitragspflicht auf alle Einkommensarten ermöglicht eine deutliche Beitragssatzsenkung. Nach den volkswirtschaftlichen Zahlen des Jahres 1998 wäre ein Beitragssatz von 6,2 Prozent (statt der tatsächlichen 10,15 Prozent) für versicherte Personen ausreichend.

2. Absicherung eines normalen Lebensstandards im Alter

Eine langfristig angelegte und wirksame Rentenreform erfordert eine gesellschaftspolitische Verständigung darüber, welches Einkommensspektrum durch die gesetzliche Altersrente, durch sozialstaatliche Solidarität, auf jeden Fall garantiert werden soll und verlässlich garantiert werden wird. Wir schlagen eine Unter- und Obergrenze vor, zwischen denen die individuelle Rente dann nach Versicherungsjahren und versicherten Einkommen berechnet wird.

■ Unter- und Obergrenze orientieren sich an den Durchschnitts-Einkommen aus abhängiger Arbeit. Die obligatorische Untergrenze liegt in Höhe eines soziokulturellen Existenzminimums, also etwa bei 50 Prozent des durchschnittlichen Nettoverdienstes der abhängig Beschäftigten (zur Zeit etwa 1.450 DM). Die obligatorische Obergrenze liegt beim Durchschnittsverdienst eines abhängig Beschäftigten, also zur Zeit bei etwa 2.900 DM.* Niemand erhält aus der gesetzlichen Alterssicherung weniger als den Mindestbetrag, niemand mehr als den Höchstbetrag.

■ Wer im Alter einen höheren als den durch den Höchstbetrag möglichen Lebensstandard realisieren will, soll hierfür eigene Vorsorge treffen können und müssen. Hierfür stehen den BezieherInnen höherer Einkommen auch nach Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze noch genügend Mittel zur Verfügung, zumal durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf

**Der Mittelwert (2.175 DM) entspricht der heutigen Bruttostandardrente. Bei Fortschreibung dieses Rentenniveaus – wie beabsichtigt – wäre die Untergrenze bei 2/3 der Standardrente, die Obergrenze bei 4/3, die jährliche Anpassung kann unter Wahrung dieses Verhältnisses im Prinzip wie die heutige Rentenanpassung erfolgen.*

alle Einkommen niedrigere Beitragssätze möglich sind. Für diese zusätzliche eigene Vorsorge bieten sich insbesondere bereits bestehende berufsständische und betriebliche Systeme an, die als eine Form der über den gesetzlichen Rahmen hinausreichenden Rente reformiert und angepasst werden müssen.

■ Gestaltung einer flexiblen Altersgrenze, wobei sich die Flexibilität an unterschiedlichen Kriterien orientieren kann, z.B. Lebensarbeitszeit, Beitragszeiten. Die Flexibilität ist innerhalb eines bestimmten Korridors möglich, zum Beispiel zwischen 57 und 63 Jahren.

Der Umbau zur »Gesetzlichen Grundversicherung« beginnt für die heute unter 25-Jährigen, für die junge Generation. Die ersten Rentenzahlungen werden frühestens 2030/2035 fällig. Eine heutige Rentenreform kann daher lediglich die Grundlagen festlegen und einen verlässlichen Rahmen schaffen. Die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung, etwa die Frage der konkreten Altersgrenze, sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Generation, die als erste in dieses aufzubauende System einzahlt, auch in der politischen Verantwortung steht.

Herausgeberin:

PDS Bundestagsfraktion, Platz der Republik, 11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Dr. Heidi Knake-Werner (MdB)

Kontakt: Telefon 030/2275 58 03, Telefax: 030/2275 69 19

www.pds-online.de/bt

Redaktionsschluss: 6. Juni 2000